Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 94. Sonnabends, den 4. April. 1835.

Rede,
vom Herrn D. Mothes bei der Aufhebung des Oberhofgerichts gehalten.

Zwischen dem Sarge und der Wiege spendet der Wohlwollende nach beiden Seiten hin Segen, selbst wenn er den Hinabsteigenden um seiner Thaten willen nicht gerade hoch verehren mag und dem Heranwachsenden nicht verbunden ist. Um wie viel mehr sind wir dazu verpflichtet, in diesem Moment, wo ein Gerichtshof aufgelöst ward, ehrwürdig durch sein Alter, verehrt wegen seiner furchtlosen Gerechtigkeit, berühmt wegen der Talente und Gelehrsamkeit seiner Richter, gefeiert wegen seines Einflusses auf die Gesetzgebung des Vaterlandes in einer Zeit, wo dieses dem gesammten Deutschland in legislativer Rücksicht vorleuchtete! In den Kranz dieses Ruhmes ist noch ein Kleinod zu flechten, ein Schmuck, welcher von je nur die vorzüglichsten Gerichtshöfe zierte. — Es ist dies der Ruhm, daß das Gericht den Freimuth der Sachwalter nicht mißbilligte, sondern ihn und um seinetwillen den Stand der Sachverwalter ehrte. Einer unsrer größten Geschichtsforscher beweist aus den Beispielen Roms, Britaniens und anderer älterer und neuerer Reiche, daß stets der Staat und der Stand der Advocaten sich wechsel- und gegenseitig hoben und auf den Gipfel der Vollendung brachten, und daß da, wo der Stand der Sachwalter sank, der Staat ihm bald nachstürzte. Ebenso kann und wird nun der Richter, welcher das Recht kennt und will, die Freimüthigkeit des Sachwalters ehren und der Sachwalter sich nur dann zu Uebung seiner Pflichten und zu Verfolgung seines, von Versuchungen aller Art umgebenen Berufsweges gestärkt, ermuthiget, begeistert fühlen, wenn er vor und zu Richtern spricht, welche, von Uebermuth und Parteilichkeit entfernt, in die Tiefen der Wissenschaft eingedrungen und für die Stimme der Wahrheit, der unterdrückten Unschuld, des gekränkten Rechtes empfänglich sind. So war das Verhältniß an diesem Gerichtshofe. Daher rufen wir ihm, dem untergehenden Stern, unsern Segen und unsre Dankbarkeit nach! Vorzüglich aber Ihnen, verehrteste Herren, gebührt unser Dank für die Gewogenheit, womit Sie uns erfreuten und ehrten, und für die Weisheit und Gerechtigkeit, durch welche Sie uns die Uebung unseres Berufs erleichterten und uns in der Wissenschaft selbst förderten. Wenden wir uns zu den neuerstehenden Gerichtshöfen, so durchdringt uns der Wunsch, daß ihr Ruhm den wohlbegründeten Ruhm des Oberhofgerichts in Allem bald erreichen möge, und die Namen der Männer, welche an sie berufen sind, bürgen uns dafür, daß er es werde, während wir bei der Frage nach der Zweckmäßigkeit solcher Umgestaltungen uns damit beruhigen, daß ihre Schöpfer sicherlich die Worte Ulpians *) kannten und beherzigten: In rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo, quod diu aequum visum est.

*) L. 2. D. de const. princ. (I. 4).

Am Sonntage Judica predigen:

zu St. Thomä:	Früh	8 Uhr	Hr. D. Klinkhardt,
	Mittag	½12 Uhr	= Richter,
	Vesp.	½2 Uhr	= M. Naumann;
zu St. Nicolai:	Früh	8 Uhr	= D. Goldhorn,
	Vesp.	½2 Uhr	= Cand. Grund;
in der Neukirche:	Früh	8 Uhr	= Prof. Küchler, Probepredigt,
	Vesp.	½2 Uhr	= Cand. Richter;
zu St. Petri:	Früh	9 Uhr	= M. Vollbeding,
	Vesp.	2 Uhr	= M. Cichorius;
zu St. Pauli:	Früh	9 Uhr	= D. Krehl,
	Vesp.	2 Uhr	= M. Schulze;
zu St. Johannis:	Früh	8 Uhr	= M. Fischer;
zu St. Georgen:	Früh	8 Uhr	= M. Hänsel,
	Vesp.	½2 Uhr	Betstunde und Examen;